

dere in diser Sachen nach vnd nach außgangene Patenten/
 Ruesff / vnd Decreten / widerumben ersehen : vnd berath/
 schlagen : nach Gelegeheit jeziger Läuuff : vnd Zeiten folgen/
 dermassen verbessern : vnd selbe in drey Theil abgetheilte/
 zu männigliches Nachrichtung in Druck außgehen lassen ;
 Nemlichen für das Erste / wie die Contagion sovil mit ver/
 leyhung Göttlicher Gnaden immer möglich / zuverhüten ;
 Anderten / da dieselbige sich erzeigen solte / (dafür vns GOT
 gnädiglich behüten wolle /) was alsdann zu deren Abwen/
 dung vorzukehren ; Drittens / nach dem solche widerum/
 ben auffgehört / was gestalten man sich mit Eröffnung der
 inficirten Häuser vnd säuberung sowol derselben / als deren
 darinnen vorhandenen Mobilien zuverhalten habe. Wel/
 ches dann mit allein auff die Statt Wienn / Leopold / Statt/
 vnd deren Vorstatt / sondern auch auff die / außser des Burg/
 frids gelegene Perther / S. Ulrich / Neustift vnd Neubau
 verstanden seyn solle.

Erster Theil.

Von Verhütung der Contagion.

Derweil kein Zweifel / daß die leyndige
 Seuch der Pest / sowol als andere Plagen
 vnd Straffen / daher kommen / vnd erfolgen/
 daß sich die Menschen von GOT abwen/
 den / in Sünd vnd Laster leben / auch we/
 der durch Gottes Wort / vnd Wahrnun/
 gen / noch der Obigkeit Verbott darvon abstehen : So wollen
 Wir ersilich / nicht allein von Kayserlich : vnd Lands / Fürstlicher
 Macht wegen / männigliches alles Ernsts befohlen vnd einge/
 bunden / sondern auch gnädigist / vnd Bätterlichen dahin ver/
 mahnet haben / daß ein jeder von seinem sündigen Leben ablas/
 se / auch sich vor denen leynder überhand genommenen Lastern
 hüte / zu GOT dem Allmächtigen befehre / vnd Ihne neben
 rechter

Abstehung
 von Sün-
 den / vnd
 besserung
 des Lebens.

rechter Buß demütig umb Verzeihung der bißhero begangenen Sünd / mit Besserung deß noch bevorstehenden Lebens / auch umb Milderung seines gerechten Zorns/Abwendung der Pest/ vnd Nachlassung dergleichen wolverdienten Straff / inständig anruffe vnd bitte / insonderheit ein jeder Hausvatter bey seinen Kindern / Gesind/ vnd Inwohnern gewißlichen darob/ vnd daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / vnd übermäßigen Essens / Trinckens / vnd anderer Untugendten vnd Laster gänzlich enthalten / ein Gottseliges Leben führen / auch sonst ein jeder wann die Bett-Glocken (als im Sommer frühe umb halber Siben/ Winterszeit aber umb Siben Uhr) geleutet wird / zu Haus / vnd auff den Gassen / umb abwendung deren Göttlichen über vns verhengenden Straffen fleißig betten ; hierzu die Eltern / vnd Haus-Vätern selbstn ihren Kindern / vnd Gesind ein gutes Exempl geben ; Bevorab die Prediger vnd Seelsorger an Son : vnd Feyer-Tagen das Volck zur Buß/ vnd Annehmung eines Gottseligen Leben vnd Wandels / treulich vnd fleißig vermahnen / vnd anhalten / auch nach der Predig oder Gottsdienst gewisse Gebett öffentlich verrichten.

Von Gotts
lästern/Un-
zucht / vnd
übermäßi-
gen Essen
vnd Trin-
cken sich zu
enthalten.

Wann die
Bettglocken
geleutet
wird / zu
Haus vnd
auff der
Gassen zu
betten.

Anderten / damit die Predigen oder Gottsdienst umb sovil weniger versäumt werden ; So befehlen Wir hiemit noch mahlen ernstlich / daß sowol in : als ausser der Statt kein einiger Wein / Mõth / Bier-Keller / noch andere Trinckstüben / oder Platz in denen Wirthshäusern / Gart-Kucheln / auch bey denen Hartschieren / Trabanten / Jägern / Stattquardi-Soldaten/ oder derley ohne das verbottenen Winckl-Wirthen/an was End vnd Orthen es immer seyn möchte/an Son : vnd Feyer-Tagen/ vor Neun Uhr Vormittag geöffnet/zu Nachts aber/Sommers-zeit über Neun : im Winter aber über Acht Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Tranck außgeben werde ; Was aber die Reisende / Krancke/ vnd andere dergleichen Persohnen seynd / so Schwachheit / vnd sonst Ehehaffter Ur-sachen halber eines dergleichen Trancks bedürfftig / denen mag man die Nothurfft erfolgen lassen.

In Son :
vnd Feyer-
Tagen/ vor
9. Uhr ket-
ne Keller
oder Trinck-
stüben zu-
eröffnen.

Im Soma-
mer umb 9.
vnd Wint-
ter umb 8.
Uhr diesel-
ben wider
zusperrn.

Volltrin-
cken / vnd
Schweinen
Fleisch zu
vermeiden.

Drittens / weilen durch das Volltrincken / vnd anders un-
mäßiges Leben / auch durch Essen des frischen Schweinen Flei-
sches / sonderlich zur Sommers-Zeit die Natur des Menschen
geschwächt / vnd dessen Leib zur Ungesundheit / daß er desto eben-
der das Pest-Gift fangen thut / bequem gemacht wird ; Als
befehlen Wir ernstlich / daß ein jeder zu seiner selbst eignen Wol-
fahrt vnd Lebensfristung sich hiervon enthalten / vnd ein ordent-
lich mäßiges Leben führen solle.

Faul / vn-
zeitig / vnd
wurmstü-
chig Obst/
Cucumern/
vñ Schwa-
men / abzu-
schaffen.

Vierdtens / vmb willen auch das faul / vnzeitig vnd wurm-
stüchig Obst / sehr schädlich / vnd säulung in dem Menschen ver-
ursachet / nicht weniger das gemeine Obst / als Kerschen / Spen-
ling / Marrellen / Pluser / Pfersing / Zwespen / vnd dergleichen
gefährlich seynd : So solle nicht allein in : sondern auch vor der
Stadt kein faul / vnzeitig / wurmstüchig Obst / Cucumern vnd
Schwamen failgehalten / sondern wo dergleichen gefunden
wurde / von denen von Wienn in der Stadt / in denen Vorstät-
ten aber von denen Richtern / auch aller Orthen durch den Ruz-
mormeister alsbalden weckgenommen / vnd in die Donau ge-
worfen / benebens diejenige / welche solches wider dises Ver-
bott fail haben / würcklich gestrafft / das andere obbenannte
gemeine Obst aber allein vor der Stadt / nahent bey der Donau
fail gehabt vnd verkaufft ; In dem übrigen / mag der gewöhn-
liche Marckt / von allerley Victualien in der Stadt auff dem
Graben / an dem Hof / vnd andern weiten Plätzen mit guter
Ordnung / welche R. Burgermeister vnd Rath allhie zu ma-
chen haben / gehalten werden.

Das übrige
Obst aber
vor der
Stadt bey
der Donau
fail zuha-
ben.

Kein unge-
sund Viech
zuschlach-
ten / vnd
das Fleisch
nicht war-
mer außzu-
hacken.

Fünfftens / sollen die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten
bey S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / die vnter ihren Juris-
dictionen sich befindende Fleischhacker alles Ernsts / vnd bey
würcklicher Bestraffung dahin halten / vnd darob seyn / daß sie
kein vngesundes Viech schlachten / weniger solches Fleisch ver-
kauffen / wie auch das gesund geschlachte Fleisch nit gleich war-
mer außschrotten / sondern vorhero wol erkalten lassen.

Sechstens / nach deme die Erfahrung mit sich bringt /
daß die Sauberkeit ein sonderbar nützlich vnd nothwendiges
Mittel

Mittel ist / sowohl die einreißung der Infection zuverhüten / als auch dieselbe widerumben abzuwenden : Herentgegen die Unsauberkeit solches Ubel verursacht / vnd erhaltet. So ist Unser ernstlicher Befelch / daß Erstens kein Blut / Eingeweid / Köpff vnd Beiner / von dem abgetödtten Viech / noch auch Krautblätter / Krebs / Schnecken / Aiherschalen / oder anderer Unflat auff denen Gassen oder Plätzen außgegossen : Ingleichen keine todte Hund / Katzen / oder Geflügel auff die Gassen geworffen / sondern ein vnd anders vor die Statt hinaus getragen : Widrigen falls / solle nicht allein derjenige Diensthott / welcher sich dergleichen auff die Gassen zuschütten vnterstehet / vnder schon an das Creuz gespant / sondern auch dessen Herz oder Frau / sie seyen gleich vnter was Instanz sie wollen / vmb daß sie denselben nicht mit genugsamben Ernst dergleichen zu vnterlassen / angehalten / wann es schon sonst ohne ihren Befelch / oder Wissen beschehen wäre / vmb Zwölff Reichsthaler vnnachlässlich gestrafft / vnd solches Gelt zur Cassa Sanitatis erlegt werden. Zum Andern / die Kräutler vnd andere / welche saueres Kraut vnd Ruben in denen Kellern haben / sollen solches rein halten / vnd Woehentlich fleißig säubern / vnd das darvon abgeschöpffte stinckende Wasser / an abseitige Orth bringen lassen / dasselbe auch zu Sommers : vnd Infections-Zeiten / wie das hieoben benennete gemeine Obst nicht innen : sondern außserhalb der Statt verkauffen. Zum Dritten / gleichfals die Häringer / vnd andere / welche gedörzt vnd gesalzene Fisch fail haben / solche ihre Wahren öfters mit reinem Wasser erfrischen / vnd das gesalzene stinckende Wasser in der Statt nicht außgießen / sondern hinaus tragen lassen. Zum Vierdten / auch die Käpffstecher mit denen Käsen dergestalt sauber vmbgehen / auff daß / weder in Häusern / noch auff denen Gassen einiger übler Geruch verursacht werde. Zum Fünfften / nicht weniger solle man die Möhrungen in denen Häusern / vnd auff denen Gassen sauber halten / fleißig bedecken / zu gewissen Zeiten raumen / vnd dieselbe / wie auch die Rinnen vor denen Thüren täglich zweymal / als Morgens vnd Abends / mit reinem Wasser außfrischen /

Kein Unsauberkeit vom Blut / Eingeweid / Aiherschaler / Krautblätter / etc. auff Gassen zuschütten.

Dergleiche kein todte Hund / Katzen / oder Geflügel.

Saueres Kraut vnd Ruben fleißig säubern / vnd das abgeschöpffte Wasser an abseitige Orth zu tragen.

Saurkraut vnd Ruben vor der Statt zu verkauffen.

Gedörzt vnd gesalzene Fisch öfters zu erfrische / vñ das stinckende Wasser vor die Statt hinaus zu tragen.

Käpffstecher sollen mit denen Käsen keinen Gestanck verursachē.

Möhrungen sauber zuhalten / vñ die Rinnen täglich zweymal mit Wasser zuverfrische.

Vor den Häusern vnd säubern. Zum Sechsten / ein jedwederer Hauswirth / sambt denen Inleuthen / durch die Dienstbotten Winters : vnd Frühlings-Zeit vor denen Häusern mit auffhack : vnd wegbringung des Schnees / Eys vnd Roths / die gehörige Sauberkeit pflegen / solches auff gewisse Häuffeln / doch daß es dem Fahrt-Beeg keine Hinderung mache / zusammen werffen / auch welcher die Mittel hat / gar für die Stadt-Thör hinaus führen : vnd sonst Wochentlich ein : oder zweymal / ein jeder vor seinem Haus zusammen kehren lassen / damit die / von denen von Wienn bestellte Fuhrleuth an außführung des Kehrmists vnd Roths nicht gesaumbt werden ;

Die Gruben vnd Sumpff in den Gassen außzupflastern / oder zuverschütten.

Heimlichkeiten nicht überlauffen : sondern zeitlich im Winter raumen zu lassen.

Keine Schwein in der Stadt zuhalten.

Wo Hünner / Tauben gehalten werde / die Orth fleißig zu hüten.

Inmassen dann Burgermeister vnd Rath allhier im Befelch haben / die Sumpff vnd Gruben in denen Gassen / in der Stadt vnd Vorstätten / darinnen sich allerley Unsauberkeit samlet / ohne Verzug außpflastern / oder mit Schütt aufffüllen zulassen : Auch bey ihrem Statt Unter-Camerer ernstlich darob zusehn / daß die Fuhrleuth / welche sie zu außführung der Unsauberkeit halten / täglich die gewöhnliche außgüß / vnd Mührungen / wie auch das Pflaster / vnd durchgehent die Gassen / sovil möglich / säubern. Zum Sibendten / sollen die Haus-Herrn vnd Inwohner der Häuser achtung geben / damit die Heimlichkeiten nicht überlauffen / vnd also dieselben zeitlich / vnd zwar im Winter raumen / zu Sommers-Zeit aber / solche ohne Vorwissen vnd Berwilligung des Burgermeisters / auch ohne grosse Nothwendigkeit nicht eröffnen. Zum Achten / vnd weilien die Schwein in der Stadt grossen Gestanck verursachen ; Also gebieten Wir hiemit / bey ernstlicher Straff / daß niemand / wer der auch sene / einige Schwein in der Stadt halte / auffer deren / so von Altershero ihre Mayrhöf in der Stadt gehabt / vnd noch haben / welche aber dahin mit allem Fleiß zusehen / damit der Unrath vnd Gestanck bey denen anreimenden Häusern möglichst verhütet werde ; So bald sich aber einige Infection vermercken läst / sollen sie auch von disem Orth auß der Stadt gebracht werden. Zum Neundten / wie dann auch diejenige / welche Hünner / Tauben / vnd anders Geflügelwerck in der Stadt haben / solche Orth / darinnen sie auffbehalten werden /

den / zu verhütung des Gestanck's jederzeit säubern / vnd büßen lassen sollen. Zum Zehenden / bey failhabung der Krebsen / ist fleißige Obsit zuhalten / daß die todten Krebsen nicht gleich auff die Erden/vnd Strassen gelegt / sondern zusamben auff einen Hauffen geworffen / von dannen aber alsobalden in die Donau getragen werden. Zum Viltfften/sollen die Weißgärber/Kirschner/Kriemer/Sattler/Taschner/Lederer / Schuester / vnd andere / so mit Lederschmieren vnd Arbeiten umbgehen / ihre Haut vnd Fell nicht in der Statt paizen / sondern solche Arbeit vor der Statt / vnd sovil möglich / an dem Wasser verrichten / die Haut vnd Fell auch vor der Statt / vnd an dergleichen Orthen auffhencken vnd trücknen lassen / damit die Nachbarschaft dar durch keinen üblen Gestanck leyde : Ingleichem wird auch Zwölffstens / denen Handelsleuthen / Fleischhackern / vnd andern verbotten/einige vngearbeitete Ochsenhaut/oder andere Fell/grün/oder durre / weder jetzt noch hinsüro in der Statt zuhalten/oder zum trücknen auffzuhencken / sondern es sollen solche vor der Statt an lüfftigen Orthern / allermassen den Weißgärbern/vnd andern hieoben anbefohlen worden / getrücknet/ vnd vnterbracht werden. Zum Dreyzehenden / wollen Wir auch in denen Häusern/vnd bey den Schöpff : oder Röhr-Brunnen/ alle Todten:oder andere vnsaubere Wäsch bey hoher Straff verbotten haben. Zum Bierzehenden / solle man zur Lesens-Zeit die Throstler weder in denen Häusern / noch auff denen Gassen niederschütten / sondern gleich von der Preß auff den Wagen tragen / oder wann solches nicht seyn kan / dieselbige wenigist alle Tag zeitlich hinaus für die Statt bringen lassen.

Nicht weniger sollen die in den Vorstätten / als Leopoldstätt / S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau wohnende gleichermaßen aller Sauberkeit sich befließen / von vnreinen Aufgüß : vnd Aufschüttung hüten / auff die Hauptstrassen vnd Gassen kein Blut / Eingeweid : noch von andern obbenannten Unflat das geringste außgießen / sondern solches an andere abgelegene Ort tragen / allwo dardurch kein Gefahr entstehen kan / wie dann der Diensthott / welcher sich dergleichen Unflat auff die Gassen

Tobte Krebsen alsobalden in die Donau zutragen.

Weißgärber / Kirschner / Kriemer / Lederer / so sollen Haut vnd Fell nit in der Statt paizen / auch dieselbe vor der Statt auffhencken.

Dergleichen sollen Handelsleuth vnd Fleischhacker kein vngearbeitete Ochsenhaut vnter andere Fell in der Statt auffhencken.

Bey den Brunnen kein Todten : oder andere vnsaubere Wäsch zu waschen.

Throstler weder in Häusern / noch auff Gassen niederschütten.

In Vorstätten Leopoldstätt / S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / soll ebenmäßige Sauberkeit gehalten werden.

Kein tod-
tes Viech/
oder auch
franc: oder
todte Men-
schen / auff
die Gassen
zulegen.

zuschütten vnter stehen wurde / an das Creuz gespannet / dessen Herz vnd Frau aber / vmb Drey Reichsthaler gestrafft / vnd solche Straff dem Lazaret zum besten / in die Cassa Sanitatis erlegt werden ; Sonderlich aber / solle man kein todtes Viech / oder auch franc: oder todte Persohnen / weder auff die Haupt: noch andere Gassen legen / noch jemand's dergleichen vor seinem Haus ligen lassen / sondern wann etwas vorhanden wäre / solches dem Richter jedes Orths : Wann aber derselbe sein Ambt nicht alsobald verrichten wolte / deß Richters Obrigkeit zu als baldiger fürkehrung der Nothdurfft anzeigen / vnd es keines wegs anstehen lassen ; Da aber ein oder der andere solches nicht thäte / hat die Obrigkeit sowol gegen demselben / als auch die saumselige Richter der Beschaffenheit nach / die Bestrafung fürzunehmen.

Obver-
standene
Saubereit
soll auch in
Häusern
vnd Höfen
gepflogen
werden.

Alle
schändliche
Ausgüß zu
vermeiden/
vnd den
Unflat vnd
Rehrmist
vor die
Stadt hin-
aus zutra-
gen.

In den
Häusern
den Mist
vnd Gail
zeitlich hin-
weg zu
bringen.

Sibendens / neben oberstandener haltung der Sauberkeit auff denen Gassen vnd Strassen / solle auch ein jeder / was Stands oder Jurisdiction er sene / sich deren in den Häusern vnd Höfen / bey vnnachlässlicher Straff befleissen / alle schändliche Ausgüß gänzlich vermenden vnd abstellen / nicht allein die Zimmer selbst / sondern auch die Vor-Häuser / Stiegen / Böden / Kucheln / vnd Stallungen / bevorab die Heimblichkeiten sauber halten / waschen / vnd zum öfftern außkehren ; Die in der Stadt wohnende / den Unflat vnd Rehrmist in Butten / vnd Schubkarren zusammen schütten / vnd so dann täglich auß der Stadt tragen / vnd in denen Winckeln nicht übereinander erwar-men lassen : Oder aber ein jeder bey seinem Dienstbotten verfügen / daß / wann das Roth / durch deren von Wienn Bestellte / von denen Gassen außgeführt wird / sie alsdann denenselben Fuhrleuten zuruffen / vnd dise Unsauberkeit oder Unflat auff deren Wagen auffschütten / derowegen die von Wienn bey denen Fuhrleuten zuverordnen haben / daß sie auff der Leuth Begehren stillhalten / derley Unflat auffladen / vnd nicht erligen lassen. Ein jeder Haus-Herr solle auch darob seyn / daß der Mist vnd Gail in seinem Haus zeitlich hinweg gebracht werde ; Und ist denen von Wienn hiemit nochmals anbefohlen / über solche

Sau-

Infections-Ordnung.

9

Sauberkeit auff denen Gassen / vnd in denen Häusern ernstlich zuhalten / bestwegen in allen Gassen zween oder mehr Commis-
sarios zuverordnen / welche nicht allein auff denen Gassen vnd
Plätzen auff dises alles eine fleissige Obsicht haben / sondern
auch allenthalben in denen Häusern wenigst von Bierzeihen zu
Bierzeihen Tagen visitiren / vnd da sie eine Unsauberkeit an ei-
nem oder andern Orth / vor: oder in denen Häusern verspüren/
solches ihnen von Wienn anzeigen / darauff sie so daß die Straff
gegen die Ubertretende fürzunehmen / wann aber dieselben an-
dern hohen Instanzen vnterworffen wären / deren Namen Un-
serer R. De. Regierung anzuzeigen haben: vnd ist hiebey Un-
ser ganz ernstlich vnd gemessener Befelch / daß sich einiger / er
gehöre vnter was Jurisdiction er wolle / deren von Wienn de-
putirten Commissarien in diser ihrer Verrichtung vnd Visita-
tion keines wegs widerseze / noch einige Irr: oder Hinderung
mache: Da aber die Commissarij selbst in ihrem Umbt nach-
lässig / oder vnfleissig wären / sollen alsdann die von Wienn die-
selbe darumben gestalten Sachen nach / wol empfindlich ab-
straffen.

Unserm Kayserlichen Statt-Gericht würdet auch hiemit
aufferlegt / den Freymann dahin zuhalten / daß er seine Knecht
täglich / nicht allein die Hauptgassen vnd Platz in der Statt/
sondern auch die Weeg vmb die Statt / bevorab die kleinen ab-
gelegenen Gäßl/in der Statt/dahin sie sonst nit pflegen zukom-
men/ durchgehen vnd visitiren / auch wo sie ein todtes Viech / es
seyen Hund/Kazen/Geflügel/oder andere Thier finden / solches
alsbalden wegbringen/ vnd die Gassen säubern lassen: Da aber
der Scharff-Richter vnd seine Knecht nachlässig wären/vnd oh-
ne Bezahlung dergleichen Viech von der Gassen / oder auch auß
den Vor-Sätten nicht wegbringen wolten / solle das Statt-
Gericht wider dieselbe die gebührende Straff vornemen; bey-
nebens auch dem Scharff-Richter nicht gestatten / daß er auß
dem vmbgestandenen Viech einiges Inplet ziehen oder schmel-
zen / noch die Haut in die Statt bringen / trüchnen oder auffhen-
cken/sondern das Viech begraben lasse.

In allen
GasseCom-
missarij zu
verordnen
die auff
Sauberkeit
achtung
geben / vnd
von 14. zu
14. Tagen
in Häusern
visitiren.

Dem Frey-
mann zu-
verhalten/
das todte
Viech von
den Gassen
alsobald
hinweg zu
bringen.

Freymann
solle auß
dem todten
Viech kein
Inplet
schmelzen /
noch die
Haut in der
Statt auff-
hencke vnd
trüchnen.

Kein un-
würdiger
Bettler zu
gedulden/
vnd zu dem
End die Vi-
sitation,
Quatem-
berlich für-
zunehmen.

Soll kein
Bettler ü-
ber Nacht
in der Statt
bleiben.

Defglei-
che kein an-
der Herrn:
oder dienst-
los vnnu-
tzes Gefind.

Achtens / dieweilm auch durch das häufige/ alt : vnd junge Bettelgesind/ so gemeiniglich allenthalben in : vnd vor der Statt umblauffet / sich vn sauber haltet vnd vnordentlich lebet / die her- ein vnd fortbringung der lendigen Seuch höchlich zubeforgen ; Als sollen Erstens die von Wienn ob denen hievor zu mehrma- len/vnd erst jüngstlich von neuem außgangenē General-Manda- ten / publicirten Ruffen / vnd andern der Bettler halber an sie ergangenen Verordnungen / vnd darinnen anbedroheten Be- straffungen / vermittelst des Rumormeisters / vnd anderer Assi- stenz vnd Hülff / alles Ernsts vnd Fleisses halten vnd darob seyn / damit kein einig vnwürdiger Bettler / in : oder außserhalb der Statt in suchung des Allmosens geduldet werde ; Derowe- gen sie dann hinsüro die Visitation Quatemberlich verrichten sollen. Andertens / wollen Wir alles Ernsts hiemit nochma- len verboten haben / daß hinsüro einiger Bettler / dessen Weib oder Kind / wann sie schon Statt-Zeichen hetten / vnd ihnen son- sten in der Statt zubettlen verstattet wurde / über Nacht in der Statt verbleiben ; Derowegen sie dann in denen Häusern vnd Wohnungen / Hof : oder Soldaten-Quartiern / noch auch auff denen Pasteyen / oder einig andern Orth beherberget / oder auff- gehalten / noch denenselben vmb : oder ohne Zins / Zimmer/ Wohnungen / Ligerstatt / oder sonst einig Unterschlaiff in der Statt über Nacht gegeben ; Widrigen falls die Ubertreter / so- vil die Bettler anbetrifft / nach gestalt der Sachen am Leib / die Pluffenthalt : vnd Beherberger aber / am Gut vnnachlässlich sol- len gestrafft werden / zu dem End dann die von Wienn an denen Orthen / wo ein Verdacht ist / daß Bettler auffgehalten wer- den / öffters inquiriren lassen / vnd die anbefohlene Abstel- lung entweder selbst alsbalden fürnehmen / oder wann ein Hindernuß vorhanden wäre / alsdann es Unserer R. De. Re- gierung anzeigen sollen : Und ist dises nicht nur auff die Bett- ler / sondern auff alles vnd jedes Herrn dienstloses / müßig : vnnu- tzes / leichtfertig / vnd verdächtiges / auch bandisirtes Gefind von Mann : vnd Weibs-Persohnen / welche nicht ehrliche Dienst / Gewerb / vnd Handthierungen / oder sonst ihres all- hier

hier feins genugsame Ursach haben ; Nicht weniger auff die abgeschaffte Nachtsinger / oder Bettelbuben zuverstehen / dergleichen Persohnen nicht allein in : oder vor der Statt nicht auffbehalten / oder beherberget / sondern auch sonsten keines wegs solten geduldet werden.

Neundtens / demnach auch dise leyndige Seuch entweder wegen gar keiner / oder doch nicht allerdings fleissiger Bestellung vnd Obsicht / vilmals von einem Land in das ander / vnd solgends gar anhero gebracht würdet ; So befehlen Wir hiemit gnädigst allen Geist : vnd Weltlichen Obrigkeiten / Stätt vnd Märckten / wie auch allen an denen Lands-Gränizen sich befindenden Mauth : vnd Ambt-Leuthen / daß sie jederzeit / sonderlich wann in denen benachtbarten Königreich vnd Landen sich ein Pest erzeiget / sondere fleissige Obsicht auff die Zueraisende haben / vnd Erstlich alle Orth sovil ihnen wissent / oder sie erfahren können / wo sich die Contagion vermercken läst / auff absonderliche Tafeln bey denen Thoren / Schrancken / oder andern gelegenen sichtbaren Orthen anschlagen vnd bandisiren / die frembd Ankommende / durch gewisse hierzu bestellte Persohnen / fleissig examiniren / von verdächtigen Orthen niemand durchpassiren / sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam , oder Quarentenam (welche sie ausser denen Oesterreichischen Gränizen machen sollen) weisen lassen / vnd keinen Menschen von welchem die Vermuetung ist / daß er von einem Inficirten oder verdächtigen Orth herkomme / ehender durchzukommen verstaten / bis er glaubwürdige Urkund vorbringet / daß er ermelte Contumaciam völlig außgestanden / oder durch eine ordentliche Fede vnd schriftliche Zeugnuß darthun / daß er von keinem gefährlichen Orth herkomme / in Ermanglung aber der Fede , einen Körperlichen Ahd ablege / daß / sovil ihm wissent / er / vnd alle bey sich habende Sachen / von gesunden Orthen kommen / vnd inner denen nechsten Bierzig Tagen in keinem inficirten Orth eingekehret / oder sich eine Zeitlang auffgehalten habe. Ander-

Die frembden Ort h/ wo sich die Contagion mercke laßt / auff Tafeln bey denen Thoren anzuschlagen. Die frembd Ankommende fleissig zu examiniren / vñ von verdächtigen Orthen nicht zu passiren.

Obrigkeit vnd Ambtleuth sollen contagiose Orther / der Regierung anzeigen.

Bei der
Post auff
Curier /
Brieff / vnd
ankommende
Leuth gute
Sacht zu
geben.

sie von einem oder andern Orth / allwo sich die Contagion er-
zeigt / gewisse Nachricht bekommen / solche Orth Unserer
N. De. Regierung anzeigen / welche so dann nicht vnterlassen
würdet / die Verordnung zuthun / daß selbige Orth zu jeder-
mans Nachricht : angeschlagen / vnd bandisirt werden. Wie
dann auch drittens / bey der Post die Verordnung beschehen/
daß auff die Curier vnd Brieff / wie auch auff die mit der Post
kommende Leuth / gute Achtung gegeben / vnd die gehörige
Mittel / zu Abwendung der Gefahr gebraucht werden : Es
sollen sich aber die Curier / oder andere so auff der Post reitten/
nicht vnterstehen von inficirten / oder verdächtigen Orthen / vnd
sonderlich dergleichen Häusern hieher zukommen / oder auff dem
Weeg in solchen Häusern einzufehren ; derowegen dann / vnd
damit man diß Orths desto mehr versichert seye / haben sowol
die Curier / als andere mit der Post reisende Persohnen / sich vor-
hero mit ordentlichen Feden , damit sie dieselbe auff Begehren
vorzeigen können / zuversehen.

Soll keiner
von fremb-
den Orten/
wo die Pest
ist / hiesiger
Stadt zu-
raisen.

Zehendstens / da aber in disem Land selbst die Infection
einreissen wurde / soll sich keiner / wer der auch seye / vnterstehen/
auff einer Statt / Marckt / Flecken / Dorff / oder Orth wo die
leidige Seuch sich erzeiget / oder ein Verdacht der Pest verhan-
den ist / der allhiesigen Statt zuraisen / noch auch in die Vorstädt
oder nechst angelegene Derther zukommen : Wie dann der Bur-
germeister allhie im Befelch hat / die jenigen / so wider dises Ver-
hoff von bandisirten / oder sonsten von inficirten / oder verdäch-
tigen Orthen hieher kommen / nicht allein für ihre Persohn / son-
dern auch ihre Ross vnd Wägen auffzuhalten / vnd nach gestalt
der Sachen / mit der Bestrafung gegen ihnen zuverfahren.

Wo ein
frembbe
Person von
inficirten
Orten erse-
he wird / sol
solche dem
Burgermei-
ster ange-
zeigt wer-
den.

Wann nun jemand dergleichen von inficirten / oder verdächti-
gen Orthen hieher kommende Persohn sibet / oder davon ver-
nimbt / so ist derselbe schuldig solche bey hoher Straff dem Bur-
germeister anzuzeigen / in Bedenckung / daß / wann er diß Orths
etwas verschweiget / er dardurch vil andere Persohnen / vnd
auch sich selbst mit in Gefahr bringet / herentgegen solle ein
solcher Anzeiger nicht allein nit offenbahret / sondern ihm in
denen